

**Netzwerk im Lande Nordrhein-Westfalen
für den Erhalt der eigenständigen Sozialgerichtsbarkeit
und für die Beibehaltung der Gebührenfreiheit
für Versicherte, Leistungsempfänger und behinderte Menschen
in der Sozialgerichtsbarkeit**

Erklärung

Aktuell wird in einer Arbeitsgruppe der Justizministerinnen und Justizminister der Bundesländer die Frage diskutiert, die Sozialgerichtsbarkeit in die Verwaltungsgerichtsbarkeit einzugliedern. Eine solche Änderung der Struktur der Sozialgerichtsbarkeit hätte schwerwiegende Nachteile für die betroffenen, rechtssuchenden Bürger zur Folge:

- Die geplante Zusammenlegung ist **bürgerunfreundlich**: Die Sozialgerichte liefern im Gegensatz zu den Verwaltungsgerichten eine schnelle und bürgernahe Streitbeilegung. Die durchschnittliche Verfahrensdauer vor den Sozialgerichten mit kleineren und flexibleren Spruchkörpern ist wesentlich kürzer als in der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Außerdem wird nur in der Sozialgerichtsbarkeit der notwendige Bezug zum Alltag der Leistungsbezieher, Versicherten und Behinderten dadurch sichergestellt, dass ehrenamtliche Richter und Richterinnen auch aus dem Kreis der Betroffenen ihre Sachkunde einbringen können und maßgeblich an der gerichtlichen Entscheidung mitwirken. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass unabhängig vom Verfahrensausgang bei den Betroffenen eine hohe Akzeptanz der Urteile vorhandene ist. Die bisherige Arbeit der Sozialgerichtsbarkeit hat sich bewährt und maßgeblich zum Erhalt des sozialen Friedens beigetragen. Schließlich ist die Sozialgerichtsbarkeit mit ihren kleinen Spruchkörpern auch eine sparsame und somit steuerzahlerfreundliche Gerichtsbarkeit.
- Bei einer Zusammenlegung der Fachgerichtsbarkeiten besteht die große Gefahr, dass die **Qualität der Rechtsprechung abnehmen** wird. Die immer komplexer werdende Gesellschaft und ein entsprechend komplexes Rechtssystem verlangen nach einer hochspezialisierten Richterschaft. Als unmittelbare Folge der Zusammenlegung wird es zu einem Verlust an Spezialkenntnissen und -fähigkeiten für bestimmte Rechtsgebiete und damit zu einer dauerhaften Verminderung der Qualität der Rechtsprechung kommen.
- Durch eine Eingliederung der Sozialgerichte in die Verwaltungsgerichtsbarkeit sind auch **keine Synergieeffekte** zu erzielen. Soweit im Bereich der Verwaltung und Ausstattung Synergieeffekte zu erzielen sind, würden diese auch durch eine gemeinsame räumliche Unterbringung verschiedener Gerichtszweige erreicht werden. Einer Auflösung von Fachgerichtsbarkeiten bedarf es dafür nicht. Bereits die Sachverständigenkommission "Schlanker Staat" hat festgestellt, dass ein erhebliches Potenzial zur Steigerung der Effektivität der Justiz in der Verbesserung der Arbeitsabläufe, insbesondere in der sachgerechten Zusammenarbeit der Entscheidungsträger mit dem Personal des nichtrichterlichen Dienstes sowie in der Ausstattung mit moderner Informations- und Kommunikationstechnik besteht. Dieses Potenzial ist bei weitem noch nicht überall erschlossen. Die abstrakte Debatte über die Reform der Justizstruktur wird die notwendigen und möglichen Schritte der Organisationsentwicklung in den Hintergrund treten lassen und schadet so der Schaffung tatsächlich effektiver arbeitender Gerichte.
- Auch eine **Optionslösung**, welche den einzelnen Bundesländern die Möglichkeit schaffen würde, ihre Verwaltungs- und Sozialgerichte zusammenzulegen, ist nicht notwendig, da die erwünschten Ziele auch ohne eine Zusammenlegung der verschiedenen gewachsenen und bewährten Gerichtszweige weitgehend erreicht werden können. Die geplante Optionslösung würde jedoch Verunsicherung über die zur Verfügung stehenden Rechtswege in der Bevölkerung auslösen.

Am 13.02.2004 wurde zudem vom Bundesrat der Entschluss gefasst, einen Gesetzentwurf in den Bundestag einzubringen, nach dem zukünftig von den Klägern vor den Sozialgerichten eine Gerichtsgebühr zu erheben ist, auch wenn es sich bei diesen um Versicherte, Leistungsempfänger oder behinderte Menschen handelt.

Die Einführung von Gerichtsgebühren für die klagenden Versicherten, Leistungsempfänger und behinderten Menschen vor den Sozialgerichten würde keinen Nutzen bringen, sondern eine erhebliche Gefährdung der Durchsetzung der berechtigten Interessen sozial schwacher Bürgerinnen und Bürger unseres Landes darstellen:

- Die vorgesehene Gerichtsgebühr wirkt **abschreckend** auf rechtssuchende und hilfsbedürftige Bürger.
- Das ausgesprochen positive Bild von der Sozialgerichtsbarkeit in der Bevölkerung würde **Schaden nehmen**.
- Die Erhebung von Gerichtsgebühren auch von Versicherten, Leistungsempfängern und Behinderten bringt **keine Mehreinnahmen**, da aufgrund der geringen wirtschaftlichen Leistungskraft der Kläger vor den Sozialgerichten der ganz überwiegende Teil dieser Klägerinnen und Kläger Prozesskostenhilfe erhalten würde und somit durch die Gebühr nur geringe Einnahmen entstünden, denen jedoch die durch das Prozesskostenhilfefverfahren entstehenden Verwaltungskosten gegenüberstünden, so dass schließlich überhaupt kein positiver Effekt auf den Haushalt erwirkt werden dürfte.
- Die Erhebung von Gerichtsgebühren wäre für den beabsichtigten und vom Land Nordrhein-Westfalen vorangetriebenen Bürokratieabbau **kontraproduktiv**.

Daher erklären wir:

Wir treten dem Netzwerk bei und fordern mit der Unterzeichnung dieser Erklärung die Regierung des Landes Nordrhein-Westfalen auf, im Bundesrat dafür einzutreten,

- 1. dass ein Gesetz zur Zusammenlegung von Gerichtsbarkeiten nicht zu Stande kommt**
- 2. dass der Gesetzentwurf zur Einführung von Gerichtsgebühren für die klagenden Versicherten, Leistungsempfänger und behinderten Menschen vor den Sozialgerichten keine Mehrheit bekommt.**

Diese Erklärung wird unterstützt von (Stand: 27.05.2004):

- Sozialverband Deutschland e.V. (SoVD), Landesverband NRW
- DGB, Bezirk NRW
- ver.di, LB NRW
- Sozialverband VdK, Landesverband NRW
- Landesseniorenvertretung NRW e.V.
- LVA Westfalen
- BDH, Bundesverband für Rehabilitation und Interessenvertretung Behinderter, Landesverband NRW
- AWO, Bezirk Niederrhein
- BKD, Bund der Kriegsblinden Deutschland e.V., Nordrhein
- BKD, Bund der Kriegsblinden Deutschland e.V., Westfalen
- Förderverein gewerkschaftlicher Arbeitslosenarbeit e.V.
- Tacheles e.V., Wuppertal
- Prof. Dr. Helga Spindler, Köln